Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1937 | Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 14404.) Gesetz zur Änderung des Preußischen Wohnungsgesetzes. Vom 20. Dezember 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

In dem Wohnungsgesetze vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) erhält Artikel 2 folgende Fassung:

Artikel 2.

Enteignung für die Gesundung von Wohnvierteln usw.

Soweit für die Gesundung von Wohnvierteln, Häuserblöcken und dergleichen der erforderliche Grund und Boden bis zum 31. Dezember 1939 im Enteignungsweg in Anspruch genommen werden muß, wird die Zulässigkeit der Enteignung durch den Wirtschaftsminister ausgesprochen. Das Enteignungsverfahren erfolgt in solchen Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211).

Berlin, den 20. Dezember 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Seldte.
zugleich als Wirtschaftsminister.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 20. Dezember 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14405.) Polizeiverordnung über die Ausübung des Friseurhandwerkes. Vom 6. Dezember 1937.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

(1) Die zur Ausübung des Friseurhandwerkes bestimmten Räume müssen nach außen lüftbar sein, ausreichende Tageslichtbeleuchtung haben und erforderlichenfalls hinreichend künstlich zu beleuchten sein. Die Ausübung des Friseurhandwerkes in Kellerräumen, soweit diese nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, auf Höfen, in Durchgängen, Schuppen, Holzbuden, Scheunen, Ställen, Wohnwagen, Garagen und dergl. ist verboten. Die Räume dürfen zu anderen Zwecken, namentlich zum Schlafen, Wohnen und Kochen, nicht benutzt werden. Haustiere in ihnen zu halten, ist verboten.

(2) Ist das Gebäude, in dem der Betrieb ausgeübt wird, an eine zentrale Wasserleitung angeschlossen, so müssen auch in den Betriebsräumen selbst Anschlüsse vorhanden sein, die das Reinigen der Hände und der Geräte mit fließendem Wasser bequem ermöglichen. Beim Fehlen zentraler Wasserversorgung sind geeignete Wasserbehälter mit Zapfhahn aufzustellen, die mindestens einmal täglich zu reinigen und mit frischem, reinem Brunnenwasser zu füllen sind.

(3) Für eine gesundheitlich einwandfreie Beseitigung des gebrauchten Wassers und der Abfälle ist zu sorgen. Ist das Grundstück an eine zentrale Entwässerung angeschlossen oder besitzt es eine eigene Klärgrube, so müssen auch die Betriebsräume zur sofortigen Beseitigung des gebrauchten Wassers mit einem bequem erreichbaren Wasserablauf (Ausgußbecken) versehen sein; andernfalls muß zur vorläufigen Aufbewahrung des gebrauchten Wassers ein mit Deckel versehenes, auch außen abwaschbares, sauber aussehendes Metall- oder Emaillegefäß vorhanden sein. Haare und sonstige Abfälle, die nicht sofort hygienisch einwandfrei beseitigt werden können, sind in einem dicht schließenden Behälter aufzubewahren. Die Aufbewahrungsbehälter sind täglich mindestens einmal zu entleeren.

§ 2.

Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis zur Höhe von 1,80 m mit einem abwaschbaren Ölfarbenanstrich oder mit einer wasserundurchlässigen Verkleidung versehen sein. Der Fußboden ist mindestens einmal am Tage feucht aufzuwaschen. Hunde dürfen in die Betriebsräume nicht mitgenommen werden.

§ 3.

Der Betriebsführer darf Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, nicht beschäftigen. Ist der Inhaber selbst mit einer solchen Krankheit behaftet, so darf auch er Kunden nicht bedienen.

§ 4.

Vor Bedienung eines Kunden hat sich der Bedienende die Hände mit Wasser und Seife unter Verwendung einer Nagelbürste gut zu reinigen. Die Hände sind mit sauberen Tüchern abzutrocknen, die Fingernägel kurz geschnitten zu halten. Bei der Arbeit ist stets saubere, möglichst helle, waschbare Kleidung, am besten in Mantelform, zu tragen.

§ 5.

Die Kopfstütze des Stuhles ist mit reinem, unbedrucktem Papier zu belegen, das für jeden Kunden zu erneuern ist. Die beim Rasieren vorgesteckten Servietten dürfen, wenn sie auch zum Trocknen des Gesichts nach dem Rasieren benutzt werden sollen, vorher nicht bei einem anderen Kunden benutzt worden sein. Gegen die Berührung mit schon bei anderen verwendeten Tüchern und Mänteln ist der Hals des Kunden durch das Einstecken reiner Watte- oder Papierstreifen zu schützen. Zur Aufnahme der gebrauchten Wäsche muß im Arbeitsraum jederzeit ein mit gut schließendem Deckel versehener Behälter bereitstehen.

§ 6.

(1) Rasiermesser, Scheren, Haarschneidemaschinen, Bürsten, Kämme und Nackenpinsel dürfen nur in reinem Zustande verwendet werden. Auf peinliche Sauberkeit des Seifennapfs ist zu achten. Kann zum Einseifen nicht ein neuer ungebrauchter oder ein dem Kunden gehöriger Pinsel verwendet werden, so darf das Einseifen nur mit der Hand erfolgen. Neu beschaffte Pinsel sind vor ihrer ersten Verwendung gründlich mit heißem Wasser zu reinigen. Die Verwendung von Stückseife zum unmittelbaren Einreiben ist verboten, wenn sie dem allgemeinen Gebrauche dienen soll. Zum Abwaschen des verbliebenen Seifenschaums dürfen für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Schwämme nicht benutzt werden. Werden zur Reinigung nach dem Rasieren Waschläppchen verwendet, so ist für jeden Kunden ein frisch gewaschenes und gebügeltes Stück zu benutzen. Das Einpudern darf nur mit Puderzerstäuber oder reinen, frischen Wattebäuschchen erfolgen.

(2) Etwa beim Rasieren entstandene blutende Verletzungen der Haut darf der Bedienende nicht mit den Fingern berühren. Zur Blutstillung dürfen nur aus reinen Vorratsbehältern jeweils frisch entnommene, mit Alaunpulver bestreute Wattetupfer verwendet werden.

(3) Kopfwalzen und Bartbürsten dürfen nicht für mehrere Kunden verwendet werden.

§ 7.

(1) Alle Geräte müssen sauber sein. Sie sind unbedingt nach jeder Benutzung wenigstens mechanisch, mindestens einmal am Tage aber gründlich zu reinigen.

(2) Zur gründlichen Reinigung sind schneidende Geräte, gegebenenfalls nach dem Auseinandernehmen, mit Wattebäuschchen abzureiben, die in Sprit mit einem Weingeistgehalte von 60 bis 70 Raumhundertteilen (hergestellt durch Vermischen von 340 ccm Sprit von 95 Raumhundertteilen mit 160 ccm Wasser) getränkt worden sind. An Stelle dieses (unvollständig vergällten, versteuerten) Alkohols kann auch Propylalkohol von 40 Raumhundertteilen oder Brennspiritus, dem ein Teil Wasser auf 3 Teile Brennspiritus zuzusetzen ist, benutzt werden. Kämme, Bürsten usw. sind mit warmer zweiprozentiger Sodalösung auszuwaschen und dann zu trocknen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 gelten nicht, soweit Kunden mit ihrem eigenen Gerät und ihrer eigenen Seife bedient werden; jedoch ist auch in diesem Falle auf größte Sauberkeit zu achten. Sind Gerät und Seife bei dem Betriebsinhaber zum persönlichen Gebrauch hinterlegt, so dürfen sie nicht zur Bedienung anderer Personen benutzt und müssen abgesondert aufbewahrt werden.

§ 9.

(1) Beim Herstellen sogenannter Wasserwellen dürfen nur unentflammbare Kämme verwendet werden. Zum Waschen, zum Trocknen und zur sonstigen Behandlung der Haare ist die Benutzung von Äther, Aceton, Essigäther, Kohlenwasserstoffen (insbesondere von Petroläther, Benzin, Ligroin, Naphtha, Benzol, Toluol und chlorierten Kohlenwasserstoffen, wie z. B. Tetrachlorkohlenstoff) sowie von Gemischen und Zubereitungen dieser Stoffe verboten. Unter dieses Verbot fallen nicht solche Haarpflegemittel, welche die genannten Stoffe lediglich als Lösungsmittel in einer Gesamtmenge von höchstens 5 vom Hundert enthalten.

(2) Bei der Herstellung von Dauerwellen ist besonders sorgsam vorzugehen. Es ist stets ein Probewickel zu machen. Schadhafte Zubehörteile, insbesondere Klammern und Wickler, dürfen keinesfalls verwendet werden, da sonst die Gefahr einer Beschädigung der Kopfhaut besteht.

§ 10.

Zur Handpflege dürfen nur saubere Tücher verwendet werden. Das Auftragen der Poliermittel und das Polieren der Fingernägel hat unter Verwendung reiner Tücher zu erfolgen. Ein gebrauchtes Tuch darf erst nach erfolgter Reinigung zur Bedienung eines anderen Kunden wieder gebraucht werden. Der zu allgemeinem Gebrauche dienende Nagelpolierhobel darf nur dann verwendet werden, wenn er jedesmal nach Gebrauch mit den im § 7 Abs. 2 angegebenen Mitteln gründlich gereinigt worden ist.

§ 11.

(1) Kunden, die an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden, dürfen in den Betriebsräumen nicht bedient werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlegung eines Zeugnisses verlangt werden, in dem die Unbedenklichkeit der Erkrankung für die übrige Kundschaft durch einen Arzt bescheinigt wird.

(2) Wird erst während der Bedienung erkannt, daß eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit besteht, so müssen sämtliche bei dem kranken Kunden benutzten Geräte sofort gemäß § 14 desinfiziert werden, ebenso die Hände und Unterarme sowie die gebrauchte Wäsche und die Arbeitskleidung des Bedienenden.

(3) Die abgeschnittenen Haare dürfen in diesem Falle einer gewerblichen Verwertung nicht zugeführt werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten oder in einem besonderen Gefäße zwei Stunden lang in einprozentiger Formaldehydlösung oder mit Chlorkalk zu desinfizieren und sodann unschädlich zu beseitigen. Der Fußboden und der Arbeitsplatz sind gründlich zu reinigen.

(4) In ihrer Wohnung dürfen Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten nur dann bedient werden, wenn sie sich eigenes Gerät halten. Nach Bedienung des Kunden hat der Bedienende seine Hände und Unterarme sowie die Arbeitskleidung gemäß § 14 zu desinfizieren.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 darf der Bedienende andere Kunden erst bedienen, nachdem er Hände und Unterarme desinfiziert (§ 14) und die Arbeitskleidung gewechselt hat.

§ 12.

Ist ein Kunde mit Kopfläusen behaftet, so darf er erst behandelt werden, nachdem die Kopfläuse abgetötet worden sind. Nach Abschluß der Bedienung sind sofort die benutzten Geräte, Bürsten und dergleichen sowie die gebrauchte Wäsche und Arbeitskleidung nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren; der Arbeitsplatz ist gründlich zu säubern. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Bedienende hat für seine persönliche Reinigung nach den Vorschriften des § 11 Abs. 5 zu sorgen.

§ 13.

Geräte, die bei der Behandlung von Leichen verwendet worden sind, dürfen nicht mehr zur Bedienung von Lebenden benutzt werden. Sie müssen von den dem allgemeinen Gebrauche dienenden und von den eigenen Geräten der Kunden (§ 8) abgesondert in einem verschließbaren Behälter aufbewahrt werden. Für die nachträgliche persönliche Reinigung des Bedienenden gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 5.

§ 14.

(1) Unter Desinfektion im Sinne dieser Verordnung ist die Vernichtung der praktisch im Friseurbetrieb vorkommenden Krankheitserreger, vornehmlich von Eitererregern, Syphiliserregern und Pilzarten, die Haut- oder Haarkrankheiten hervorrufen, zu verstehen.

(2) Zur Desinfektion sind schneidende Instrumente (Scheren und Haarschneidemaschinen, nachdem sie auseinandergenommen sind) entweder zehn Minuten lang in zweiprozentiger Sodalösung auszukochen und dann mit einem sauberen Tuche zu trocknen oder mehrmals, wie im § 7 angegeben, mit Alkohol gründlich abzureiben. Kämme und Bürsten sind für zwei Stunden in eine einprozentige Formaldehydlösung einzulegen, die durch Vermischen von 30 ccm der etwa fünfunddreißigprozentigen handelsüblichen Formaldehydlösung (Formaldehyd solutus des Deutschen Arzneibuchs) mit 970 ccm Wasser hergestellt wird. Nach Ablauf von zwei Stunden sind die Geräte einige Minuten zur Beseitigung des noch anhaftenden Formaldehydgeruchs in eine verdünnte Ammoniaklösung zu legen, die durch Vermischen von 30 ccm einer zehnprozentigen Ammoniakflüssigkeit (Liquor Ammonii caustici des Deutschen Arzneibuchs) mit 970 ccm Wasser hergestellt wird und dann zu trocknen. Es ist darauf zu achten, daß — umgekehrt wie bei der einfachen Reinigung nach § 7 Abs. 2 — die Desinfektionsmaßnahmen zuerst zu erfolgen haben und daß die mechanische Reinigung danach, d. h. an den getrockneten Geräten, vorzunehmen ist.

(3) Wäsche und Arbeitskleidung sind durch zehn Minuten langes Auskochen mit zweiprozentiger Sodalösung (200 g kristallisierte Soda auf zehn Liter Wasser) zu desinfizieren. Die Desinfektion der

Hände und Unterarme hat durch Abreiben mit Alkohol (von der im § 7 Abs. 2 angegebenen Stärke) oder mit Brennspiritus, dem ein Teil Wasser auf drei Teile Brennspiritus zuzusetzen ist, und anschließendes gründliches Waschen mit Seife und heißem Wasser unter Zuhilfenahme einer Bürste zu erfolgen.

§ 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für solche Personen, die keine feste Betriebsniederlassung haben oder außerhalb dieser arbeiten.

§ 16.

Den mit der Überwachung der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Beamten der Polizei und des Gesundheitsamts sowie den Beauftragten der Handwerkskammer und der Innung ist während der üblichen Geschäftsstunden der Eintritt in die Betriebsräume und die dazugehörigen Nebenräume zu gestatten. Auf alle einschlägigen Fragen ist wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 17.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in deutlich lesbarer Schrift in jedem Betriebsraum an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 18.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 19.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe und feuergefährlicher Gegenstände im Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbe vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 424) außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Pfundtner.

(Nr. 14406.) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Errichtung von Kleinsiedlungen vom 22. Dezember 1936 (Gesetzsamml. 1937 S. 1). Vom 11. Dezember 1937.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung über die Errichtung von Kleinsiedlungen vom 4. Dezember 1931, 18. Juli 1934, 7. Mai 1935, 22. Dezember 1936 (Gesetzsamml. 1931 S. 255, 1934 S. 339, 1935 S. 71 und 1937 S. 1) wird dahin geändert, daß im § 9 die Zahl „1937" durch „1939" ersetzt wird.

Berlin, den 11. Dezember 1937.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Landfried.

(Nr. 14407.) Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnungen vom 14. August 1934 (Gesetzsamml. S. 369) und vom 25. Mai 1937 (Gesetzsamml. S. 73) über die Herstellung und das Abbrennen von Brandsätzen. Vom 14. Dezember 1937.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 367 Ziffer 4 und 8 RStGB. wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 14. August 1934 (Gesetzsamml. S. 369) gilt nicht für die dem Präsidium des Reichsluftschutzbundes unterstellten Luftschutzlehrtrupps.

§ 2.

Die Polizeiverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Bracht.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 1. November 1937 ist eine von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. Oktober 1937 über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. November 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 258 vom 8. November 1937 ist eine von dem Minister des Innern für das preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. November 1937 über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rauhfutter und Stroh aus Holland, Luxemburg und Belgien veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. November 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

3. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 23. November 1937 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. November 1937 über das Einfuhrverbot von Klauenvieh und Rauhfutter nach Ostpreußen veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. November 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. August 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Lohser Werke in Berlin zur Kohlengewinnung in der Gemarkung Lohs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 37 S. 197, ausgegeben am 11. Sept. 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zur Erweiterung eines Standortübungsplatzes in Frankfurt a. M. (Gemarkungen Berkersheim und Seckbach)
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 44 S. 186, ausgegeben am 30. Oktober 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Schulverband Essenrode zur Anlage eines Spiel- und Turnplatzes für die Schule in Essenrode
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 45 S. 152, ausgegeben am 6. November 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zum Zwecke der Erhaltung eines bestehenden bäuerlichen Betriebs in der Gemarkung Schwarzenmoor
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 46 S. 165, ausgegeben am 13. November 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft mbH. in Berlin zur Errichtung einer Reichszwecken dienenden Anlage im Kreise Gifhorn
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 45 S. 152, ausgegeben am 6. November 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Iserlohn für die Erweiterung des Schulhofs der Horst-Wessel-Schule
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 47 S. 150, ausgegeben am 20. November 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Kleinbahnen A. G. in Letmathe für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kleinbahn Westig — Ihmert — Altena
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 47 S. 150, ausgegeben am 20. November 1937;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Ausbau der Reichsstraße Nr. 235 in der Gemarkung Albachten
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 47 S. 183, ausgegeben am 20. November 1937;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Ausbau der Reichsstraße Münster — Telgte (Anlage eines Rad- und Fußwegs) in der Gemarkung St. Mauritz
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 47 S. 183, ausgegeben am 20. November 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Rotenburger Metallwerke Rudolf Stierlen, Kommanditgesellschaft in Rotenburg, zur Anlage eines Anschlußgleises und zur Erweiterung des Lagerplatzes
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 47 S. 271, ausgegeben am 20. November 1937;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) zum Bau einer Kaserne in der Gemeinde Hemer
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 48 S. 153, ausgegeben am 27. November 1937;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Damgarten zur Durchführung eines Bauvorhabens für Werkangehörige des Flugplatzes Pütnitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 47 S. 263, ausgegeben am 20. November 1937;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Liebenzig zum Bau einer Schule
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 47 S. 200, ausgegeben am 20. November 1937;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für den Bau einer Verpflegungsanlage und die Herstellung eines Gleisanschlusses in den Gemarkungen Halbendorf und Stefanshöh
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 48 S. 273, ausgegeben am 27. November 1937;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße 54 in der Gemarkung Dahl
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 49 S. 155, ausgegeben am 4. Dezember 1937;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Robert Sondermann in Heggen zur Vergrößerung ihres Betriebs
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 50 S. 161, ausgegeben am 11. Dezember 1937;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost) zum Bau einer Telegraphenanlage in der Gemarkung Münster
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 50 S. 195, ausgegeben am 11. Dezember 1937;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Ahaus für den Ausbau der Straßenecke Adolf-Hitler-Straße und Königstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 50 S. 195, ausgegeben am 11. Dezember 1937;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. November 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Harsewinkel für den chausseemäßigen Ausbau des von der Provinzialstraße zum neuen Hartsteinwerk abzweigenden öffentlichen Gemeindewegs
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 50 S. 195, ausgegeben am 11. Dezember 1937;

20. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Steinfurt zur Beseitigung der Kurve vor dem Gehöfte des Bauern Marschall an der Kreisstraße Laer—Borghorst in der Gemeinde Laer
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 50 S. 195, ausgegeben am 11. Dezember 1937;

21. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Dezember 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dormagen für den Bau einer Turnhalle
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 50 S. 289, ausgegeben am 11. Dezember 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.